



EINGEGANGEN

11. Juli 2011

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare

Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

1 U 33/10

31 O 503/08 Landgericht Berlin

verkündet am :

16.06.2011.

Heilmann

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

1. Sport-Vereinigung Dresdenia Berlin Ruder-Abteilung,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frank Poppe,
Michael Wehner, Manfred Hoffmann, Horst Macioßek,
Jürgen Nepaschink, Christian Wandrei, Heidi Giehne
und Franziska Teucher,
Schäferstraße 4, 13585 Berlin,

Beklagte und Berufungsklägerin,

2. Heinz J. Wesemann,
Westendallee 56, 14052 Berlin,

Streithelfer,

- Prozessbevollmächtigte des Beklagten und des
Streithelfers
Rechtsanwälte Wollmann & Partner GbR,
Meinekestraße 22, 10719 Berlin,-

g e g e n

Sport-Vereinigung Dresdenia Berlin e. V.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Alexander Boursanoff, Hans-Georg Kämmerling,
Friedrich Herrmann, Heinz-Jürgen Pohl, Martin Schmidt,
Bernhard Dieken, Golo Geißler, Harald Kussin und
Regina Joost,
Koppenstraße 93, 10243 Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Nikolas Forkel,
Nestorstraße 1, 10711 Berlin,-

hat der 1. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht B. Becker, die Richterin am Kammergericht Dr. Rieger und den Richter am Kammergericht Müller für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten und des Nebenintervenienten wird das am 10. Juni 2010 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 31 O 503/08 – geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Nebenintervention zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 vom Hundert des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte oder der Nebenintervenient zuvor Sicherheit in Höhe von 110 vom Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Das Landgericht hat den Beklagten, die Ruderabteilung des Klägers, antragsgemäß verurteilt, die Benutzung des vereinseigenen Grundstücks Scharfe Lanke 75, 13595 Berlin zu unterlassen, Schlüssel hierfür herauszugeben und dort gelagerte Boote zu entfernen. Wegen der tatsächlichen Feststellungen und seiner Begründung wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen, § 540 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Gegen dieses, am 17. Juni 2010 zugestellte Urteil wenden sich der Beklagte und der Nebenintervenient mit der am 19. Juli 2010 erhobenen und zugleich begründeten Berufung.

Die Berufungsführer tragen vor, die Klage sei bereits unzulässig, weil sich aus dem Urteil nicht ergebe, welche Schlüssel herauszugeben seien. Darüber hinaus lasse sich aus §§ 27 Abs. 3, 30, 665 BGB kein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch kraft Weisungsrechts herleiten. Es sei zweifelhaft, ob der Vorstand des Beklagten ein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB sei. Jedenfalls sei der Vorstand des Klägers nicht berechtigt, diesem Weisungen zu erteilen. Das Landgericht habe den Begriff „Gesamtinteresse des Vereins“ fehlerhaft ausgelegt. Es gebe kein übergeordnetes Interesse des Vereins bei dessen Bestimmung entgegengesetzte wirtschaftliche Interessen einer Abteilung unberücksichtigt bleiben könnten.

Die Berufungsführer beantragen,

die Klage unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 10.06.2010
(Geschäftszeichen: 31.O.503/08) abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

II.

1. Die Berufung ist zulässig, insbesondere gemäß §§ 517, 519, 520, 525, 221, 222 Abs. 2 ZPO fristgemäß erhoben und begründet worden. Auch der Nebenintervenient ist zur Einlegung der Berufung befugt, § 67 ZPO. Als Mitglied des Beklagten erfüllt er die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 ZPO.
2. Die Berufung ist auch begründet.
 - a) Allerdings ist die Klage zulässig. Sie entspricht insbesondere den Anforderungen an § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wonach die Klage die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten muss. Der Kläger musste die herausverlangten Schlüssel nicht näher bezeichnen. Ausreichend ist, dass alle Schlüssel mit den angeführten Besonderheiten herausverlangt werden. Sämtliche Schlüssel zu bestimmt bezeichneten Schlössern ist eindeutig (vgl. OLG Düsseldorf, MDR 2002, 1394: sämtliche Aufbauten). Eine Herausgabeklage muss die betreffenden Gegenstände nur so konkret wie möglich bezeichnen, ohne dass der Antrag schon zu unbestimmt ist, wenn die Vollstreckung mit Schwierigkeiten verbunden ist (BGHZ 153, 69, 76; Roth, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 253, Rdn. 31). Werden mehrere

gleichartige, konkret bezeichnete Gegenstände herausverlangt, muss nicht die genaue Anzahl genannt sein, insbesondere wenn dem Gläubiger nicht bekannt sein muss, wie viele Exemplare (noch) im maßgeblichen Zeitpunkt vorhanden sind (BGH, a.a.O.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 69. Aufl., § 253, Rdn. 69; Roth, a.a.O.; a.A. Assmann, in: Wiczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 253, Rdn. 86).

- b) Der Kläger begehrt mit seiner Klage letztlich die Räumung und Herausgabe des vereinseigenen Grundstücks durch den Beklagten. Nichts anderes ist die Folge des auf Unterlassung der weiteren Benutzung, der Herausgabe der Schlüssel sowie der Entfernung der dort gelagerten Boote gerichteten Antrags. Ein entsprechender Anspruch steht dem Kläger gegen den Beklagten jedenfalls derzeit nicht zu.
- aa) Es kann dahinstehen, ob der Vorstand des Beklagten als besonderer Vertreter des Klägers im Sinne von § 30 BGB anzusehen und dementsprechend verpflichtet ist, dessen Weisungen, §§ 27 Abs. 3, 665 BGB, bei der Geschäftsführung zu befolgen. Insbesondere muss in diesem Zusammenhang nicht entschieden werden, ob auch der Vorstand des Klägers gegenüber dem Vorstand des Beklagten weisungsbefugt ist.
- bb) Jedenfalls haben die Erklärungen des Vorstands des Klägers gegenüber dem Vorstand des Beklagten nicht dazu geführt, das rechtliche Verhältnis, aufgrund dessen der Beklagte das vereinseigene Grundstück nutzt, zu beenden. Dabei liegt es nahe, die unentgeltliche Überlassung des vereinseigenen Grundstücks als Leihe im Sinne von §§ 598, 604 Abs. 2 S. 1 BGB zu erfassen. Danach ist, wenn eine Zeit zur Rückgabe nicht bestimmt ist, die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Ist dies noch nicht eingetreten, kann der Verleiher die Leihe kündigen, wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf, § 605 Nr. 1 BGB. Diese Grundsätze sind ohne weiteres auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Der Zweck der Überlassung des Grundstücks an den Beklagten hat sich so lange nicht erledigt, wie dort Rudersport betrieben wird. Der Kläger müsste die Überlassung deshalb kündigen, wenn er hierfür einen Grund hat. Diesen sieht er darin, dass Grundstück verwerten zu müssen, um so weggefallene Einnahmen von ehemaligen Sponsoren auffangen zu können.

Ein solches Leihverhältnis wird im Verhältnis zwischen den Parteien aber durch vereinsrechtliche Regelungen, insbesondere das vereinsrechtliche Treuegebot überlagert.

- (1) Der Vorstand des Klägers ist im Rahmen seiner Geschäftsführung an den Zweck und die Satzung des Vereins sowie an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden (Reuter, in: Münchener Kommentar, BGB, 5. Aufl., § 27, Rdn. 41; Otto, in: jurisPK, BGB, 5. Aufl., § 27, Rdn. 35; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rdn. 992). Soweit dem Vorstand darin ein Handlungsspielraum gelassen wird, hat er seine Geschäftsführung an den geäußerten oder mutmaßlichen Interessen des Vereins auszurichten, wie sich aus der Verweisung in § 27 Abs. 3 BGB auf das Auftragsrecht ergibt.

Die Aufforderung des Vorstands des Klägers an den Vorstand des Beklagten, die weitere Nutzung des vereinseigenen Grundstücks zu unterlassen, entspricht diesen Grundsätzen nicht. Sie verstößt gegen den Vereinszweck, wonach jedenfalls eine Ruderabteilung vorgesehen ist. Zur effektiven Ausübung des Rudersports ist vom Kläger das streitgegenständliche Grundstück erworben und den Mitgliedern dem Beklagten zur Verfügung gestellt worden. Aus der Mitgliedschaft der Ruderer, die zugleich Mitglieder des Klägers sind, folgt das Recht zur Nutzung des dem Rudersports dienenden Grundstücks (vgl. Otto, a. a. O., § 38, Rdn. 46). In diese Rechte hat der Vorstand des Klägers mit seinem Verlangen eingegriffen, die Nutzung des Grundstücks zu unterlassen und das Grundstück geräumt zu übergeben, damit es veräußert werden kann.

Daneben verstößt die Aufforderung gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme auf überwiegende Belange der Vereinsminderheit. Danach sind als Ausfluss des vereinsrechtlichen Treuegebots unverhältnismäßige Eingriffe in deren Rechte zu unterlassen. Solche Eingriffe verstoßen gegen das Verbot willkürlichen Verhaltens seitens der Organe des Vereins (hierzu Weick, in: Staudinger, BGB, 1995, § 35, Rdn. 12). Die Vereinsmehrheit darf sich nicht rücksichtslos über die Interessen einer Minderheit hinwegsetzen (Weick, a. a. O., Rdn. 19; Otto, a. a. O., § 38, Rdn. 43). Jedenfalls derzeit ist das Verlangen gegenüber dem Beklagten, die weitere Nutzung des Grundstücks zu unterlassen nicht verhältnismäßig. Hierauf kann sich der die Minderheit des Klägers repräsentierende Beklagte auch berufen.

Allerdings ist die Veräußerung des Grundstücks und damit verbunden die vorherige Räumung durch den Beklagten durchaus ein geeignetes Mittel, um die von dem Kläger behaupteten mit dem Grundstück verbundenen finanziellen Risiken für den Verein auszuschließen. Zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen stehen insoweit aber gleich geeignete mildere Mittel zur Verfügung, die zwischen den Parteien teilweise auch bereits angewandt werden. So trägt der Beklagte die laufenden Kosten des Grundstücks. Dass er hierzu auf Dauer nicht in der Lage sein sollte, ist nicht erkennbar. Die laufenden Kosten können danach einen Verkauf derzeit nicht rechtfertigen. Auch soweit der Kläger mögliche

Anschluss-, Erschließungs oder erforderliche Instandsetzungskosten nicht selbst zu tragen vermag, ist es nicht ausgeschlossen, die Mitglieder des Beklagten oder diesen selbst hierfür in Anspruch zu nehmen. Dass entsprechend notwendige Kosten von diesen nicht getragen werden könnten, ist nicht dargetan.

Der Kläger kann sich auch nicht auf eine Bevorzugung des Beklagten im Vergleich zu anderen Abteilungen berufen, denen kein Sportgelände unentgeltlich zur Verfügung steht. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, für das vereinseigene Grundstück eine Nutzungsordnung zu erlassen, die eine Entgeltlichkeit vorschreibt. Auch eine Verpachtung des Grundstücks an den Beklagten erscheint möglich. Dass der Abschluss eines solchen Vertrags zu realistischen Bedingungen überhaupt schon einmal Gegenstand von beiderseitigen Verhandlungen war, trägt der Kläger nicht vor.

Es kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Vermögen des Klägers von Beginn an in dem Grundstück gebunden war. Dies führt dazu, dass die Aufforderung zur Räumung des Grundstücks gegenüber dem Beklagte auch nicht verhältnismäßig im engeren Sinn ist. Der Kläger greift dadurch überproportional in die Rechte einer Minderheit seiner Mitglieder ein. Schon das Interesse des Klägers an der Schaffung liquider Mittel ist nicht hoch einzuschätzen. Es ist nicht schlüssig dargetan, dass sich allein auf Grund des Wegfalls von Spenden die wirtschaftliche Situation des Gesamtvereins oder einzelner Abteilungen so verschlechtert hätte, dass ein Verkauf des Grundstücks existentiell notwendig wäre. Die durch Grundschulden auf dem Grundstück besicherten Kredite müssen hier außen vor bleiben. Sie beruhen gerade auf den gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Beklagten um das Grundstück.

Andererseits führt eine Räumung mit anschließendem Verkauf ohne zumindest gleichzeitige Kompensation zu einer faktischen Liquidation der Ruderabteilung. Sofern der Bundesgerichtshof im Ausgangsverfahren ausgeführt hat, dass der Verlust eines über einen Wasseranschluss verfügenden Grundstücks nicht notwendig die Einstellung des Rudersports bedeute, ist damit nur gemeint, dass der Rudersport ohne eigenes Vereinsgrundstück möglich ist, nämlich etwa durch Pacht eines Ersatzgrundstückes. Ohne Zugang zu Gewässern und Lagerungsmöglichkeiten von Ruderbooten in unmittelbarer Nähe hierzu ist die Ausübung des Rudersports den Mitgliedern unter dem Dach der Parteien aber in zumutbarer Weise nicht möglich. Eine faktische Liquidation des Beklagten ist jedoch unzulässig, und zwar unabhängig von der Frage, ob die Liquidation beabsichtigt ist oder nicht (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl., Rdn. 329). Ist die Abteilung, wie hier, in der Vereinssatzung festgelegt, stellt deren Aufgabe eine

Zweckänderung dar, die nach § 33 Abs. 1 S. 2 BGB der Zustimmung aller Mitglieder durch Beschluss bedarf (Reichert, a.a.O., Rdn 704; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl., Rdn. 290). Aus welchen Gründen die Aufgabe erfolgt, ist unbeachtlich. Deswegen ändert es nichts, wenn der Verein sich etwa aus wirtschaftlichen Gründen hierzu genötigt sieht.

Dabei ist es Aufgabe des Klägers, dem Beklagten für den Verlust des Grundstücks eine Kompensation zu gewähren. Das sollte selbstverständlich sein, weil es der Kläger ist, der dem Beklagten die Ausübung des Rudersports an dem seit nunmehr Jahrzehnten gewohnten Ort beschneiden will. Dieser Pflicht genügt der Kläger nicht, indem er lediglich anzeigt, wo sich der Beklagte ggf. Zugang zu Gewässern nebst Lagerungsmöglichkeit für Boote verschaffen können soll. Verschaffen bedeutet, dass der Kläger dem Beklagten in einer Annahmeverzug entsprechenden Art und Weise Ersatz tatsächlich anbietet, z.B. ein geeignetes Grundstück anmietet und dem Beklagten eine dauerhafte Zutrittsmöglichkeit eröffnet. Allerdings ist entgegen des Beklagten Ansicht ein Wassergrundstück auch in anderen Bezirken nicht per se ungeeignet. Auch eine Alleinnutzung muss nicht gewährleistet sein und Aufbauten entsprechend dem bisherigen Grundstück müssen ebenfalls nicht vorhanden sein. Es genügen ausreichend dimensionierte Stege und Bootshallen, solange diese gefahrlos nutzbar sind. Das Grundstück muss an das Straßenland angeschlossen sein, damit Bootstransporte durchgeführt werden können. Nicht ausreichend ist, dass eine Mitbenutzung für eine gewisse Zeit von Rudervereinen eingeräumt wird, die dann die Weiternutzung von einem Vereinsübertritt abhängig machen können. Ein solches Angebot hat der Kläger dem Beklagten bislang nicht unterbreitet, so dass das bisherige Verhalten des Beklagten auch nicht als treuwidrige Vereitelung einer Kompensation zu bewerten ist. Es genügt nicht, den Entwurf eines Mietvertrags vorzulegen, wie dies in der mündlichen Verhandlung geschehen ist, ohne dass konkret der mit einem Umzug und der Herrichtung der neuen Anlagen verbundene Aufwand beziffert und entsprechender Ausgleich von dem Kläger zugesagt wird.

- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung, in dem der Vorstand des Klägers angehalten wird, eine Räumung und Übergabe des Grundstücks gerichtlich durchzusetzen, ist unwirksam und bindet den Vorstand deshalb nicht.

Allerdings ist ein Verein und insbesondere dessen willengebendes Organ, die Mitgliederversammlung, grundsätzlich autonom. Sie hat das Recht, die eigenen Angelegenheiten und Rechtsverhältnisse selbst zu regeln, Art. 9 Abs. 1 GG. Die hieraus folgende Freiheit der Gründung eines Vereins umfasst die Wahl der Organisations- und Rechtsform. Kernstück der Organisationsfreiheit ist dabei die Freiheit der

Satzungsgestaltung. Dazu gehört auch das Recht, Weisungen an Mitglieder oder Organe zu erteilen. Die Rechtsordnung setzt allerdings dieser Autonomie Grenzen. Die Wirksamkeit von Beschlüssen setzt die Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften und Satzungsbestimmungen voraus. Dagegen verstoßende Beschlüsse sind nichtig (BGH im Ausgangsverfahren, Rdn. 36; Stöber, a.a.O., Rdn. 580).

Unwirksam sind insbesondere Beschlüsse, durch die die Mitgliederschaft ohne rechtfertigenden Grund ungleich behandelt wird (Otto, a.a.O., § 32, Rdn. 81). Das ist bei dem Beschluss der Mitgliederversammlung, den Vorstand anzuhalten, eine Räumung und die Übergabe des Grundstücks gerichtlich durchzusetzen, der Fall. Er läuft nach den obigen Ausführungen mangels einer Kompensation auf eine faktische Liquidation des Beklagten hinaus. Der Beschluss ist damit im Grunde eine Zweckänderung, die gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 BGB der Zustimmung aller Mitglieder bedarf, die nicht vorliegt.

- cc) Die geltend gemachte Forderung des Klägers ergibt sich auch nicht aus §§ 985, 1004, 862 BGB oder Delikt. Der Beklagte ist mangels einer wirksamen Beendigung des ihn zur Nutzung des vereinseigenen Grundstücks berechtigenden Rechtsverhältnisses zum Besitz berechtigt, § 986 BGB, mit der Folge, dass er durch die Ausübung des Besitzes das Eigentum des Klägers nicht in rechtswidriger Weise beeinträchtigt und eine verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 BGB, nicht vorliegt. Für einen deliktischen Anspruch, §§ 823, 826, 30 BGB, fehlt es an einer rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung seitens des Beklagten bzw. seiner Organe.

- III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen, § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

B. Becker

Dr. Rieger

Müller